Statuten

1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen Verein Werkatelier Basel besteht mit Sitz in Basel ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Vereinszweck

Der Verein Werkatelier Basel ermöglicht Menschen mit einer psychischen, einer leichten geistigen oder körperlichen Beeinträchtigung, IV-Berechtigten sowie weiteren Interessierten in der Gemeinschaft handwerklich zu arbeiten. Die hergestellten Gegenstände können in Kommission verkauft werden.

3. Mittel

a) Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen durch:

- Einrichtung von Werkstätten und Ateliers mit angeschlossenem Treffpunkt und Verkaufsraum sowie
- Betreuung des angesprochenen Personenkreises durch qualifiziertes Personal.

b) Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder,
- staatlichen Beiträgen,
- freiwilligen Beiträgen, Spenden, Legaten und Unterstützungen von Privaten, Firmen und Behörden,
- Verkaufserlösen.

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisionsstelle.

5. Die Vereinsversammlung

a) Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Einladungen per E-Mail sind gültig.

b) Die Vereinsversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden.

c) Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss der ordentlichen Vereinsversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zwecks an den Vorstand gestellt wird.

d) Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Vorstandes, das Protokoll eine vom Vorstand bestellte Sekretärin oder Sekretär.

e) Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung und Änderung der Vereinsstatuten,
- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle,
- Abnahme des Jahresberichts,
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle,
- Festsetzung des Jahresbeitrags,
- Genehmigung des Reglements zur Entschädigung von Vorstandsmitgliedern auf Antrag des Vorstandes.
- Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit anderen Vereinen,
- Beschlussfassung über sämtliche Gegenstände, die nicht dem Vorstand übertragen sind.

6. Der Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Werkateliers können nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

b) Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Nach Ablauf einer Amtszeit sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.

c) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin, des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

d) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Über die Vorstandsverhandlungen wird ein Protokoll geführt.

e) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung übertragen sind,
- Vollziehung der Vereinsbeschlüsse,
- Vertretung des Vereins nach aussen,
- Einberufung der Vereinsversammlung,
- Organisation des Vereinsbetriebs im Rahmen der Vereinsbeschlüsse und der Statuten.

7. Die Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr eine natürliche oder eine juristische Person, welche nicht Vereinsangehörige sein darf, zur Revisionsstelle. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Jahresrechnung wird freiwillig mittels einer eingeschränkten Revision geprüft, so lange die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht erfüllt sind. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

8. Mitglieder

a) Die Mitgliedschaft im Verein Werkatelier Basel steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die bereit sind, bei der Verwirklichung des Vereinszwecks mitzuhelfen. An Personen, die sich im besonderen Masse für den Verein eingesetzt haben, kann die Mitgliederversammlung eine Ehrenmitgliedschaft verleihen.

b) Jedes Mitglied verfügt an der Vereinsversammlung über eine Stimme.

c) Der Mitgliederbeitrag wird durch die ordentliche Vereinsversammlung jährlich festgelegt und beträgt höchstens Fr. 150.–. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

d) Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angaben von Gründen vom Verein ausschliessen.

9. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Kontaktdaten der Mitglieder werden auf Wunsch den Mitgliedern

zugänglich gemacht. Eine Bekanntgabe der Mitgliederdaten (Name, Adresse, Tel. und E-Mail-Adresse) an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

10. Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Über die organisationen und die Aufteilung zwischen den verschiedenen Organisationen im Falle einer Auflösung entscheidet die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

11. Schlussbestimmungen

Vorstehende Statuten des Vereins Werkatelier Basel geben die an der ordentlichen Vereins-versammlung vom 10. Juni 2026 revidierten Vereinsstatuten wörtlich wieder und sind somit die einzig gültigen Statuten.

F. Lebet

Basel, 10.06.2026

sig. Françoise Lebet, Präsidentin